

Inhalte des Tarifabschlusses zum TV-L vom 14. Februar 2026:

Der Tarifabschluss beinhaltet folgende Änderungen:

I. Entgelterhöhungen:

Die Tabellenentgelte der Mitarbeitenden (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü) erhöhen sich wie folgt:

1.4.2026	1.3.2027	1.1.2028
2,80 %, mind. 100 €	2,00 %	1,00 %

Abweichend hiervon erhöht sich das Tabellenentgelt in **Entgeltgruppe 1 Stufe 2** der Anlage B zum TV-L statt zum 1.3.2027 bereits **zum 1.1.2027**.

Die für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des Pkw-Fahrer-TV-L maßgebenden Pauschalentgelte werden in gleicher Weise wie die übrigen Tabellenentgelte erhöht.

Die monatlichen Ausbildungsentgelte der Auszubildenden und die Tarifentgelte der Praktikantinnen und Praktikanten werden

- a) ab dem 1. April 2026 um einen Festbetrag in Höhe von 60 Euro,
 - b) ab dem 1. März 2027 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 60 Euro
 - c) und ab dem 1. Januar 2028 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro
- erhöht.

Mitarbeitende, die bis zum 17. September 2026 (Tag des ADK-Beschlusses) aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, erhalten die Entgelterhöhungen nur, wenn sie dieses spätestens bis zum 30. November 2026 beantragen.

II. Verbesserungen für Nachwuchskräfte:

Für Auszubildende wurden neben der Anhebung der monatlichen Entgelte verschiedene Verbesserungen vereinbart.

Bei Auszubildenden, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „Befriedigend“ erfolgreich abgeschlossen haben und die nach § 19 TVA-L BBiG, § 18a TVA-L Pflege von ihrem Arbeitgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, verkürzt sich die Stufenlaufzeit in der Stufe 1 um sechs Monate. Privilegiert im Hinblick auf die Halbierung der Stufenlaufzeit sind damit Auszubildende mit einer guten Abschlussnote („Befriedigend“), die entweder unbefristet nach § 19 Abs. 1 TVA-L BBiG bzw. § 18a Abs. 1 TVA-L Pflege übernommen werden. Die Neuregelung gilt ab dem 1.3.2026.

Die Abschlussprämie nach § 20 Abs.1 TVA-L BBiG, § 19 Abs.1 TVA-L Pflege, wird für Auszubildende die ihre Ausbildung mit mindestens der Gesamtnote „Gut“ abschließen von derzeit 400 € auf 500 € angehoben. Auch hier wird ein guter Abschluss honoriert. Die Neuregelung gilt ab dem 1.1.2027.

III. Neufassung des § 7 Absatz 8 TV-L - Verlängerung Ausgleichszeitraum bei Wechselschicht- und Schichtarbeit

Neben der Anhebung der Zulagen für Wechselschicht- und Schichtarbeit wird ab dem 1.7.2026

die Überstundenregelung für Mitarbeitende in Wechselschicht- und Schichtarbeit in § 7 Abs. 8 TV-L neu gefasst. Bisher galt auch für Mitarbeitende in Wechselschicht- und Schichtarbeit die allgemeine Regelung, d. h., ein Ausgleich der Überstunden ist nur bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche vorgesehen. Nach der neu vereinbarten Regelung kann der Ausgleich bis zum Ende des nächsten Schichtplanturnusses, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten, erfolgen.

IV. Anpassungen von Zulagen, Zuschlägen etc. entsprechend der Tarifeinigung

1. Zulage für Wechselschicht und Schichtzulagen:

Die Zulage für ständige Wechselschichtarbeit gemäß § 8 Absatz 7 Satz 1 TV-L wird auf 200 Euro monatlich angehoben. Die Stundensätze gemäß § 8 Absatz 7 Satz 2 TV-L werden auf 1,19 Euro pro Stunde erhöht.

Die Zulage für ständige Schichtarbeit gemäß § 8 Absatz 8 Satz 1 TV-L wird auf 100 Euro monatlich angehoben. Die Stundensätze gemäß § 8 Absatz 8 Satz 2 TV-L werden auf 0,60 Euro pro Stunde erhöht.

2. Persönliche Zulage bei vorübergehender Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Die vereinbarten Entgelterhöhungen gelten auch für die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 3 TV-L, da diese auf der Basis des jeweils erhöhten Tabellenentgelts berechnet wird; die jeweilige Zulage erhöht sich entsprechend wie folgt:

1.4.2026	1.3.2027	1.1.2028
2,80 %, mind. 100 €	2,00 %	1,00 %

3. Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

Bei Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Anpassung bestanden, um 90 % des prozentualen Anpassungssatzes zu erhöhen (Protokollerklärung Nr. 4 zu § 21 Satz 2 und 3 TV-L). Der Erhöhungssätze betragen mithin zum:

1.4.2026	1.3.2027	1.1.2028
2,54 %	1,80 %	0,90 %

4. Besitzstandszulagen für frühere Vergütungsgruppenszulagen und kinderbezogene Entgeltbestandteile

Soweit Mitarbeitenden eine Besitzstandszulage nach § 9 ARR-Ü-Kon bzw. § 11 ARR-Ü-Konf zusteht, erhöht sich diese wie folgt:

1.4.2026	1.3.2027	1.1.2028
2,82 %	2,00 %	1,00 %

Sofern bisher auch Anspruch auf einen Kindererhöhungsbetrag bestand (Kindererhöhungsbeträge wurden unter bestimmten Voraussetzungen an die bisherigen Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VIII sowie Kr. I und Kr. II BAT/BAT-O und die bisherigen Arbeiterinnen/Arbeiter der Lohngruppen 1 bis 4 MTArb/MTArb-O gezahlt), wird zunächst der Kindererhöhungsbetrag der bisherigen Besitzstandszulage zugerechnet und dann der Gesamtbetrag zum 1.4.2026 um 2,82 %, zum 1.3.2027 um 2,0 % und zum 1.1.2028 um 1,0 % erhöht (§ 11 Abs. 2 Satz 2 ARR-Ü-Konf).

V. Zulagen nach den Teilen II und III der Entgeltordnung zum TV-L

In der Anlage F zum TV-L sind folgende Zulagen ausgewiesen:

- Ziffer I.: Entgeltgruppenzulagen gem. Teil II der Entgeltordnung zum TV-L
- Ziffer III.: Vorarbeiterzulage gemäß Teil III der Entgeltordnung zum TV-L

Diese Zulagen sind entsprechend den tariflichen Regelungen in 3 Schritten – jedoch ohne Berücksichtigung des Mindestbetrages im 1. Erhöhungsschritt – wie folgt erhöht worden:

1.4.2026	1.3.2027	1.1.2028
2,80 %	2,00 %	1,00 %

VI. Nicht dynamische Entgeltbestandteile

1. Bereitschaftsdienstentgelte

Die bisher gezahlten (nicht dynamisierten) Beträge gelten weiter (§ 8 Abs. 6 Satz 2 TV-L).

2. Wechselschicht- und Schichtzulagen

Die Zulagen für Wechselschichtarbeit bzw. Schichtarbeit nach § 8 Abs. 7 bzw. § 8 Abs. 8 TV-L sind nicht dynamisch und bleiben daher nach dem 1.7.2026 unverändert.

3. Garantiebeträge bei Höhergruppierung

Die Garantiebeträge nach § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L betragen weiterhin **100 €/180 €**.

4. Angleichungszulage für Lehrkräfte

Die monatliche Angleichungszulage (Anhang 1 zur Entgeltordnung Lehrkräfte) beträgt weiterhin **105 €**.